

Vertrag für das Schuljahr 2026/2027

für das Ganztagsangebot an der Freiherr-vom-Stein-Schule im Rahmen des „Pakts für den Ganztag“

zwischen

dem Vogelsbergkreis als Schulträger, dieser vertreten durch die Schulleitung der Freiherr-vom-Stein-Schule

- im Folgenden Landkreis genannt -

und

Frau

(Vorname, Name, Straße, PLZ Wohnort)

Herrn

(Vorname, Name, Straße, PLZ Wohnort)

als Personensorgeberechtigte des Kindes (Daten des Kindes siehe § 2 dieses Vertrages)

- im Folgenden „Eltern“ genannt -

wird folgender Betreuungsvertrag geschlossen:

§ 1

Träger und Umfang des Angebotes

Träger des Betreuungsangebotes ist der Vogelsbergkreis. Das Betreuungsangebot besteht für Schülerinnen und Schüler, die die Freiherr-vom-Stein-Schule in Herbstein besuchen.

§ 2

Aufnahme

Das Kind

Name:		Notfall-Nr. 1:	
Vorname:		Notfall-Nr. 2:	
Straße:		Geboren:	
PLZ-Wohnort:		Geschlecht:	
Ortsteil:			

wird im Rahmen dieses Vertrages verbindlich in das Betreuungsangebot im Rahmen des Pakts für den Ganztag aufgenommen.

§ 3 Betreuungsangebote

(1) Von den Eltern werden folgende Betreuungsangebote gewählt:

- ☐ **Grundmodul I:** Betreuung an Schultagen von 7:00 Uhr bis 13:20 Uhr
- ☐ **Grundmodul II:** Betreuung an Schultagen von 7:00 Uhr bis 14:50 Uhr
- ☐ **Ganztagsmodul:** Betreuung an Schultagen von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Ferienmodule (Montag bis Freitag in der Zeit von 7:30 Uhr – 14:00 Uhr)

Es ist eine wochenweise Anmeldung möglich; bitte die gewünschten Ferienwochen ankreuzen

- Herbstferien** ☐ 1. Ferienwoche ☐ 2. Ferienwoche
- Weihnachtsferien** ☐ letzte Ferienwoche ☐ 2 zusätzliche Tage
- Osterferien** ☐ 1. Ferienwoche ☐ 2. Ferienwoche
- Sommerferien** ☐ 1. Ferienwoche ☐ 2. Ferienwoche ☐ 3. Ferienwoche

(2) Innerhalb der gewählten Zeiten erfolgt eine Betreuung durch Lehrkräfte und/oder Betreuungspersonal. Es wird eine Hausaufgabenbetreuung angeboten. Im Übrigen obliegt die Ausgestaltung des Bildungs- und Betreuungsangebotes der Schule.

(3) An den letzten Schultagen vor Ferienbeginn bzw. am Tag der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse endet die Betreuung um 15:00 Uhr. Außerdem entfällt das Betreuungsangebot an den beweglichen Ferientagen sowie an zwei pädagogischen Tagen der Betreuung.

(4) An Schultagen, an denen der Präsenzunterricht ausfällt (z. B. unvorhergesehene Wetterphänomene) und am Vormittag lediglich eine Notbetreuung in der Schule eingerichtet ist, endet das Betreuungsangebot der Ganztagsbetreuung um 15.00 Uhr.

§ 4 Kosten Betreuungsangebot

(1) Für die Teilnahme an einem Betreuungsangebot werden folgende Elternentgelte erhoben:

Grundmodul I	30,00 € im Monat / 360,00 € im Schuljahr
Grundmodul II	50,00 € im Monat / 600,00 € im Schuljahr
Ganztagsmodul	100,00 € im Monat / 1.200,00 € im Schuljahr
Ferienmodul pro Woche	80,00 €
Zwei Zusatztage Weihnachtsferien	32,00 €

(2) Das Betreuungsentgelt wird für die Dauer der Betreuung durch den Vogelsbergkreis erhoben und wird jeweils zum 15. eines Monats fällig. Das Betreuungsentgelt für das Schuljahr 2026/2027 wird in 10 Teilbeträgen in den Monaten September 2026 bis Juni 2027 per SEPA – Lastschriftmandat eingezogen. Fällt der 15. eines Monats auf ein Wochenende bzw. einen Feiertag, wird am darauffolgenden Werktag eingezogen.

(3) Die Entgelte für die Teilnahme an der Ferienbetreuung werden zwei Wochen vor Ferienbeginn fällig, durch den Vogelsbergkreis erhoben und per SEPA – Lastschriftmandat eingezogen.

(4) Die Betreuungsentgelte sind pauschal berechnet. Das Entgelt ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind das Betreuungsangebot zum Beispiel im Krankheitsfall nicht besucht oder nur für einzelne Tage in der Woche das Betreuungsangebot besuchen soll. Die Eltern erteilen dem Vogelsbergkreis ein SEPA – Lastschriftmandat, das als Anlage Bestandteil dieses Vertrages ist. Wird ein Kind erst während des laufenden Schuljahres in das Betreuungsangebot aufgenommen, so ist das

Betreuungsentgelt ab dem 1. des Monats zu entrichten, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wurde.

§ 5 Mittagessen und Kosten

(1) Für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen ist ein Verpflegungsentgelt zu entrichten. Es besteht die Möglichkeit sich an verschiedenen Tagen zum Mittagessen anzumelden.

(2) Die Höhe des Entgelts je Mittagessen wird zwischen dem beauftragten Caterer und dem Schulträger in Absprache festgelegt. Die Erziehungsberechtigten werden über die jeweils gültige Höhe des Verpflegungsentgelts rechtzeitig vor Vertragsabschluss bzw. vor Inkrafttreten einer Änderung schriftlich informiert. Preisanpassungen durch den Caterer sind möglich und werden den Erziehungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.

(3) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erfolgt durch vorherige Bestellung der Mahlzeiten. Die Bestellfristen sind zu beachten. Mit der Bestellung verpflichtet sich der/die Erziehungsberechtigte zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Mahlzeit, unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme durch das Kind. Eine Erstattung oder Anrechnung nicht eingenommener Mahlzeiten ist ausgeschlossen. Die Mahlzeit kann in der Schulmensa zu den Essenszeiten abgeholt werden.

(4) Die Abrechnung der bestellten Mahlzeiten erfolgt im Folgemonat auf Grundlage der tatsächlich gebuchten Mittagessen. Der Rechnungsbetrag wird jeweils am 15. des Folgemonats im SEPA-Lastschriftverfahren (siehe Anlage zum Vertrag) von dem im Vertrag angegebenen Konto eingezogen. Der/die Zahlungspflichtige verpflichtet sich, für ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die durch eine Rücklastschrift aufgrund unzureichender Kontodeckung oder fehlerhafter Angaben entstehen, werden dem/der Zahlungspflichtigen weiterbelastet.

(5) Eine Abmeldung des Kindes vom Mittagessen (z. B. wegen Krankheit) kann nur berücksichtigt werden, wenn diese vor Fristende des Caterers über das Portal „IServ“ erfolgt. Für die nicht rechtzeitig abbestellten Mahlzeiten gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 3.

§ 6 Beginn und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Dieser Vertrag ist gültig für das Schuljahr 2026/2027 (01.08.2026 – 31.07.2027). Er verlängert sich nicht automatisch.

Unabhängig davon endet das Betreuungsverhältnis mit dem Ausscheiden des Schülers oder der Schülerin aus der Freiherr-vom-Stein-Schule.

§ 7 Kündigung

Die Probezeit zu Beginn des Vertrages beträgt einmalig zwei Monate. In dieser Zeit beurteilen die Betreuenden, ob eine dauerhafte Betreuung möglich ist. Während der Probezeit kann der Vertrag von beiden Vertragspartnern ohne Angabe eines Grundes fristlos gekündigt werden.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Vertrag mit einer Frist von 6 Wochen zum Schulhalbjahr (01.02. eines Jahres) gekündigt werden.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Sie ist an die Adresse der Schule zu richten.

Während des laufenden Schuljahres ist eine außerordentliche Kündigung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein wichtiger Grund für die Kündigung durch den Landkreis/Schule liegt insbesondere dann vor, wenn:

1. die Entgelte gemäß §§ 4 und 5 nicht ordnungsgemäß bezahlt werden,
2. das betreute Kind das Betreuungsangebot dauerhaft nachhaltig stört oder beeinträchtigt und Ermahnungen und ein Gespräch mit den Eltern ohne Erfolg geblieben sind,
3. das Vertrauensverhältnis zwischen Lehrkräften- und Betreuungspersonal und den Eltern nachhaltig gestört ist,
4. das betreute Kind vermehrt verspätet abgeholt wird oder
5. Eltern wiederholt gegen die Pflichten nach § 8 oder Absprachen mit dem Betreuungspersonal verstoßen.

Kündigt der Landkreis, so besteht kein Anspruch mehr auf das Betreuungsangebot der Freiherr-vom-Stein-Schule in Herbstein. Im Falle einer Kündigung endet die Verpflichtung zur Entrichtung des Entgeltes gemäß § 4 mit dem Ablauf des Monats, in dem der Vertrag beendet worden ist.

§ 8 Pflichten der Eltern

Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind regelmäßig am Betreuungsangebot teilnimmt. Das Fehlen des Kindes ist der Schule über das Portal „IServ“ bis 07:45 Uhr mitzuteilen.

Wenn das Kind nicht zum Ende der gewählten Betreuungszeit, sondern zu einem anderen **Zeitpunkt** die Betreuung verlassen soll, muss dies durch die Eltern im Vorfeld verbindlich mit der Schule abgestimmt werden und soll nur in **Ausnahmefällen** erfolgen.

Bei der Abholung sind folgende Zeiten zu beachten:

Grundmodul I	Grundmodul II	Ganztagsmodul
13:20 Uhr	14:50 Uhr	Nach 15:00 Uhr flexibel

§ 9 Krankheit und medizinische Notfallsituationen

Mit ansteckenden, meldepflichtige Krankheiten (zum Beispiel Windpocken oder Befall mit Kopfläusen) dürfen Kinder nicht an der Betreuung teilnehmen. Falls ein Verdacht auf eine solche Erkrankung besteht, muss das Kind unverzüglich abgeholt werden. Bei Rückkehr in die Betreuung ist ein Attest über die Ansteckungsfreiheit vorzulegen.

Für den Fall, dass sich ein Kind während der Teilnahme in der Betreuungseinrichtung verletzt und die Eltern nicht erreichbar sind, werden sämtliche erforderlichen medizinischen Sofortmaßnahmen durch das Hinzuziehen von qualifiziertem medizinischem Personal durchgeführt.

In akuten Notfallsituationen, in denen die Eltern nicht erreichbar sind, werden persönliche Daten zu Kind und Eltern an medizinische oder polizeiliche Stellen weitergegeben.

§ 10 Versicherungsschutz

Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen des „Pakts für den Ganzttag“ sind schulische Veranstaltungen. Während der Teilnahme und auf den direkten Hin- und Rückwegen sind die Schülerinnen und Schüler nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII gesetzlich unfallversichert. Dieser Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder für sonstige Maßnahmen unterbrochen wird.

§ 11 Aufsicht

Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Erscheinen des Kindes in der Betreuungseinrichtung und endet mit dem Verlassen. Die Kinder müssen sich zu Beginn der Betreuung anmelden und beim Verlassen der Betreuungseinrichtung abmelden. Kinder, die im Rahmen dieses Vertrages an AGs, Kursen etc. teilnehmen, gehen nach vorheriger Abmeldung bei den Lehrkräften und Betreuungspersonen selbstständig dorthin. Die Lehrkräfte und Betreuungspersonen sind nicht verpflichtet, die Kinder zu begleiten und zu kontrollieren, ob sie die AG/den Kurs etc. besuchen

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Bildungs- und Betreuungsangebote eine zur Aufsicht verpflichtete Person in der Schule anwesend ist (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Aufsichtsverordnung). Zur Aufsicht verpflichtet sind Lehrkräfte, sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie schulfremde Personen, die Bildungs- und Betreuungsangebote durchführen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 AufsVO). Die Schulleiterin oder der Schulleiter übt das Hausrecht aus (§ 90 Abs. 1 Satz 3 HSchG).

§ 12 Änderungen des Vertrags und salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Dieser Vertrag wurde zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar. Der Vogelsbergkreis erhält eine Kopie des Vertrages.

Herbstein, den

Herbstein, den

Freiherr-vom-Stein-Schule
-Schulleitung -

Unterschrift der/des Personenberechtigten

SEPA-Lastschriftmandat Betreuungsentgelt

Name und Anschrift des Zahlungspflichtigen:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Abweichender Kontoinhaber

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Bankdaten:

Kreditinstitut: _____

IBAN (max. 22 Stellen): DE __ __ | __ __ __ __ | __ __ __ __ | __ __ __ __ | __ __ __ __ | __ __

BIC (8 oder 11 Stellen): __ __ __ __ __ __ __ __

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige/Wir ermächtigen die Kreiskasse Lauterbach, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Kreiskasse Lauterbach auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Forderungsart: **Betreuungsentgelt**

Bitte kreuzen Sie die von Ihnen gewählte Betreuungsart an:

- ☐ Grundmodul I – **360,00 € im Schuljahr** (10 Abbuchungen à 36,00 € von September bis Juni)
☐ Grundmodul II – **600,00 € im Schuljahr** (10 Abbuchungen à 60,00 € von September bis Juni)
☐ Ganztagsmodul – **1.200 € im Schuljahr** (10 Abbuchungen à 120,00 € von September bis Juni)

-
☐ Ferienmodul pro Woche – **80,00 €** (Die Abbuchung erfolgt zwei Wochen vor Ferienbeginn)
☐ Zusatztage Weihnachtsferien – **32,00 €** (Die Abbuchung erfolgt zwei Wochen vor Ferienbeginn)
.....

Forderungsart: **Kostenbeitrag für das Mittagessen**

Die Abbuchung erfolgt in Höhe der tatsächlich abgerechneten Mittagessen jeweils am 15. des Folgemonats.

Mir/Uns ist bekannt, dass kostenpflichtige Mahn- und Beitreibungsmaßnahmen inkl. Säumniszuschläge und Bankgebühren bei einer evtl. Nichteinlösung zu meinen/unseren Lasten gehen. Ich habe/Wir haben davon Kenntnis genommen, dass bei Nichteinlösung der Vogelsbergkreis zur Aufhebung der Einzugsermächtigung/des SEPA-Lastschriftmandats berechtigt ist.

Ort, Datum

Unterschrift